

Nach diesen Erwägungen würde sich also folgender Inhalt des habsburgisch-angiovinischen Vertrags vom 23. Juni 1316 rekonstruieren lassen:

1. Katharina von Österreich wird durch Prokuration dem neapolitanischen Thronerben, Herzog Karl von Kalabrien, angetraut, mit den üblichen Vereinbarungen über die Mitgift und deren Widerlage¹ sowie über die Einholung der Katharina auf italienischem Boden durch Abgesandte des neapolitanischen Hofes².

2. Die Könige Friedrich und Robert verpflichten sich, sich gegenseitig nicht anzugreifen.

3. König Friedrich ernennt den Herzog Karl von Kalabrien zum Reichsvikar in allen Gebieten Italiens, die z. Zt. Kaiser Heinrichs VII. guelfisch gewesen waren.

Nach den Intentionen Friedrichs d. Sch. war das Abkommen bestimmt, den König von Neapel *imperio atrahere*. Zum Verständnis dieses Ausdrucks wie zur richtigen Bewertung des Vertrags überhaupt ist eine kurze Betrachtung der damaligen Situation in Italien und des erst kurze Zeit zurückliegenden Romzuges Heinrichs VII. notwendig.

Die Apenninhalbinsel war seit langem in schwerste Gegensätze gespalten, teils zwischen den Kommunen und Signorien, teils innerhalb der einzelnen Herrschaftsgebiete zwischen den herrschenden Familien, den sozialen Ständen oder mannigfach zusammengesetzten Faktionen; so dienten die Parteinamen Ghibellinen und Guelfen zur Bezeichnung der verschiedenartigsten Gegnerschaften. Heinrich VII. war über die Alpen gezogen mit dem Willen, diesen Kämpfen ein Ende zu setzen und die Partikulargewalten einer neuen oder vielmehr der wiederhergestellten alten, imperialen Rechtsordnung zu unterwerfen und sie so zu befrieden. Das Ergebnis seines Zuges war genau das Gegenteil dieses ursprünglichen Ziels. Wenn schon früher bei der komplizierten Verflechtung des italienischen Staatensystems die lokalen Gegensätze häufig eine Ausweitung auf größere Schauplätze gefunden hatten, so war nunmehr beim Tod des Kaisers Italien eindeutig in zwei Lager geschieden: der

¹) Das ergibt sich aus einer Urkunde Roberts vom 31. 12. 1316 (GROSS n. 545, dazu n. 629). ²) In dem Rundschreiben Roberts an seine Untertanen heißt es, daß Katherina *assignetur instantur gentibus nostris et ipsius primogeniti nostri in civitate Trivisii, deinde in regnum cum comitiva honorabili traducenda* (s. u. S. 615); über die Zusammensetzung dieser *comitiva* s. GROSS n. 484.